

Sicherung des Kindeswohl im Kontext eingeschränkter Bewegungsfreiheit

COVID 19- als Herausforderung für das Familienleben

Mit der Schließung von Kindertagesstätten und Schulen aufgrund des Coronavirus und der eingeschränkten Bewegungsfreiheit stehen viele Eltern vor der Herausforderung, ihre Kinder zu Hause zu betreuen zu müssen. Das familiäre Leben reduziert sich zudem zu großen Teilen auf das häusliche Umfeld. Das kann zu einer echten Belastungsprobe für die ganze Familie werden.

Für viele Eltern bedeutet das Homeoffice, Haushalt, Homeschooling für die Schulkinder und Kinderbetreuung in ungewohnter und ungeübter Art und Weise unter einen Hut zu bringen. In der Sorge um die Gesundheit der Familie, Angst um die finanzielle Zukunft und Absicherung sowie einen eingeschränkten Bewegungsradius kann es schnell auch mal zu Problemen und Konflikten innerhalb der Familie kommen.

An folgende Nummern können sich Kinder und Jugendliche, Eltern, Frauen wie Männer und andere Personensorgeberechtigte sowie Bürger*innen wenden, wenn die Situation zu Hause sie überfordert und sie selbst oder andere in Not geraten.

Bundesweite Telefonnummern bei Problemen und Konflikten zu Hause



„Nummer gegen Kummer“

Für Kinder und Jugendliche: 116111



Elterntelefon: 0800 1110550



Pflegetelefon: 030 20179131



Hilfetelefon „Schwangere in Not“: 0800 4040020



Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 0800 0116016

Regionale Telefonnummern bei Problemen und Konflikten zu Hause



Sozialer Dienst Forst (Lausitz), Jugendamt: 03562 986-15148



Sozialer Dienst Außenstelle Cottbus, Jugendamt: 0355 86694-35133



Sozialer Dienst Guben, Jugendamt: 03561 6871-3309



Sozialer Dienst Spremberg, Jugendamt: 03563 57-55137

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen hat eine Übersicht an professionellen und ehrenamtlichen kostenlosen Telefon- und Online-Beratungen für Eltern und Schwangere veröffentlicht. Die Seite verweist auch auf die telefonische Erreichbarkeit vieler Beratungs- und Anlaufstellen von öffentlichen und freien Trägern. Die Informationen auf der Seite werden regelmäßig aktualisiert: www.elternsein.info/coronazeiten-beratung-jetzt-fuer-eltern

Stand: 30.03.2020

Wichtige Fragen und Antworten rund um Corona

1. Können Umgangskontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil bei angeordneter häuslicher Quarantäne stattfinden?

Steht der umgangsberechtigte Elternteil oder das Kind selbst unter **vom Gesundheitsamt angeordneter häuslicher Quarantäne**, scheidet ein Umgangskontakt grundsätzlich aus. Denn Personen, die unter häuslicher Quarantäne stehen, dürfen das Haus nicht verlassen. Dies gilt auch, wenn der Umgang gerichtlich angeordnet ist bzw. eine elterliche Umgangsvereinbarung gerichtlich gebilligt wurde. Der gerichtliche Beschluss wird insoweit von der Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts überlagert. Ordnungsmittel zur Durchsetzung des Umgangs dürfen nicht verhängt werden, denn der Betreuungselternteil hat den Ausfall des Umgangs nicht zu vertreten (§ 89 Abs. 4 S. 1 FamFG). Alternative Kontakte – per Telefon, Skype etc - sind aber natürlich möglich.

2. Können Umgangskontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil bei freiwilliger Quarantäne stattfinden?

Begeben sich der Umgangselternteil oder das Kind und der betreuende Elternteil **in freiwillige Quarantäne**, sollte zwischen den Beteiligten möglichst einvernehmlich abgestimmt werden, welche Auswirkungen die freiwillige Quarantäne auf die Umgangskontakte hat. Beim umgangsberechtigten Elternteil kann für Verständnis für die freiwillige Quarantäne damit geworben werden, dass die Quarantäne ja „nur“ 14 Tage beträgt und damit nicht länger als z.B. eine Urlaubsreise ist. Außerdem kann angeboten werden, dass der Umgang nach Ablauf der Quarantäne nachgeholt wird. Im Konfliktfall wird es darauf ankommen, ob der betreuende Elternteil oder das Kind nachvollziehbare Gründe für den Wunsch nach Aussetzung der Umgangskontakte hat, etwa dass das Kind mit einer besonders gefährdeten Person in einem Haushalt lebt oder der Umgangselternteil mit zahlreichen weiteren Menschen engen Kontakt hat. Nicht gerechtfertigt ist ein Aussetzen der Umgangskontakte, wenn die Coronasituation nur vorgeschoben wird, um die ohnehin nicht gewünschten Umgangskontakte zu vermeiden.

Die Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg steht einer Wahrnehmung der Umgangskontakte nicht entgegen. Die Verordnung sieht vor, dass physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zum eignen Hausstand gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Angesichts der Bedeutung von Umgangskontakten für die

Eltern-Kind-Beziehung sind diese grundsätzlich zum „absolut nötigen Kontaktminimum“ zu zählen.

3. Kann das Wechselmodell trotz angeordneter häuslicher Quarantäne praktiziert werden?

Wird ein Kind, das paritätisch von seinen Eltern betreut wird, vom Gesundheitsamt unter häusliche Quarantäne gestellt, stellt sich die Frage, ob das Kind zwingend in dem Haushalt des Elternteils verbleiben muss, bei dem es sich gerade aufhält. Es ließe sich argumentieren, dass das Kind ja gerade zwei Haushalte habe und daher noch wechseln könne. In den Hinweisen der Gesundheitsämter werden Personen, die unter Quarantäne stehen, aufgefordert, keine Besuche von anderen Personen zu empfangen und ihnen ist das Verlassen des Hauses/der Wohnung untersagt. Dies spricht dafür, dass ein Wechsel zwischen zwei Haushalten ausgeschlossen ist. Es entspricht dem Schutzzweck des § 30 IfSG, nämlich Kontakte weitestgehend zu vermeiden, den Begriff der häuslichen Quarantäne möglichst eng zu fassen. Da die Quarantäne üblicherweise 14 Tage nicht überschreitet, erscheint die Dauer des Aussetzens der Wechsel – der ja nicht länger als eine Sommerferienreise ist - auch zumutbar.

4. Kann das Wechselmodell bei freiwilliger Quarantäne praktiziert werden?

Beindet sich ein Kind in freiwilliger Quarantäne und möchte das Elternteil, bei dem es sich aktuell befindet den Wechsel zunächst oder sogar bis zur Aufhebung der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen aussetzen, gestaltet sich die Beantwortung schwieriger. Dies kann er grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil tun. Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell betreuen, sind in der Regel gemeinsam sorgeberechtigt, sie müssen in Fragen des Betreuungsmodells bzw. des Aufenthalts daher einvernehmliche Lösungen finden und dürfen nicht einseitig vom vereinbarten Modell abweichen (§ 1687 Abs. 1. S. 1 BGB).

Die Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg steht einer Fortsetzung des Wechselmodells nicht entgegen. Die Verordnung sieht vor, dass physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zum eignen Hausstand gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Der Begriff des „Hausstands“ ist in der Verordnung nicht näher definiert. Das Wohnraumförderungsgesetz oder das SGB II stellen auf eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft ab. Davon ausgehend gehört das Kind zu beiden Hausständen, mit der Folge, dass das Wechselmodell fortgesetzt werden kann und die Kontakte zu den jeweiligen Haushaltsmitgliedern erlaubt sind. Eine andere Einschätzung ergäbe sich selbst dann nicht, wenn unter „Hausstand“ i. S. d. Verordnung nur die melderechtliche Hauptwohnung (die auch für Kinder im Wechselmodell eingetragen werden muss) gemeint wäre. Zwar hätten die Kinder dann die Kontakte zu Personen außerhalb des Hausstands der Hauptwohnung auf ein Minimum zu beschränken. Zu diesem Minimum gehört jedoch die Wahrnehmung von Umgangskontakten (s. FAQ zum Umgang bei getrennt lebenden Eltern).